

194

Anlage I a

D. Zeuge Rach wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heie Christian Rach

Ich bin 33 Jahre alt.

Von Beruf:

Schiffsschichtleiter in Mnster

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge wurde unvereidigt um 15:45 Uhr entlassen.

195

Anlage I b

D. Zeuge Landau wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Guido Landau

Ich bin 41 Jahre alt.

Ich bin Polizeibeamter

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge wurde unvereidigt um 16:30 Uhr entlassen.

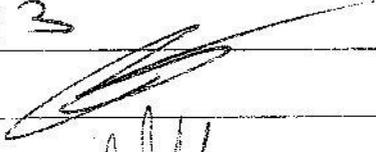
Ich rüge, dass die Aussagen der Zeugen in dieser Verhandlung nicht protokolliert werden. Aus anderen Ordnungswidrigkeitsverfahren kenne ich das so, dass Aussagen ~~pro~~ protokolliert werden. Denn auf die Tatsachen, auf die Aussagen von Zeugen kommt es in einem Urteil an.

§ 273 II StPO gilt zwar nicht im OWi-Proz, ~~da~~ § 273 III gilt aber.

Die Verteidigung findet der Inhalt der Aussagen der Zeugen relevant für das Verfahren, so dass sie systematisch die Protokolle der wesentlichen Aussagen der Zeugen nach § 273 III beantragen wird.

Prozessekonomischer wäre es, würde das Gericht gleich wie in anderen Verfahren die Protokollierung ~~beantragen~~ Das ist möglich, das ist mir ja aus anderen Verfa. OWi-Verfahren bekannt, diesen Spielraum hat das Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme.

283 13


gfl.

28.03.13

Hauptverhandlung - Antrag

Anlage 6

184

Wörtliche Protokollierung einer Aussage nach § 273 Abs. 3 StPO

Ich beantrage nach § 273 Abs. 3 S 2 ein Gerichtsbeschluss darüber, ob die unten stehenden Aussage des Zeugen wörtlich in Protokoll nach § 273 Abs. 3 StPO ins Protokoll aufgenommen wird

Die Aussage des Zeugen Rach lautet wie folgt:

Die Sperrung des Kanals bzw. der Schleuse für den Schiffsverkehr war eine Weisung der Wasserschutzpolizei. Ich führte sie lediglich aus.

Reddig

Zur Sorkennung der Schiffe sind keine Isen Zeit möglich

Hall



dem Bestehen des Zeuges

Aus ~~diesem Beweis~~antrag geht weiter klar hervor, dass die DemonstrantInnen sich an einer Versammlung beteiligt haben, um auf politische Missstände aufmerksam zu machen. Es handelt sich also um ein altruistisches Tatmotiv und eine sozialadäquate Handlung. Ihnen ging es primär um plakativen medienwirksamen Protest.

183

Aus der Nichtauflösung der Versammlung folgt, dass die VersammlungsteilnehmerInnen keine Verpflichtung hatten, sich zu entfernen.

Grob ungehörig ist eine Handlung (Unterlassung), die sich bewusst nicht in die für das *gedeihliche Zusammenleben der jeweiligen Rechtsgemeinschaft erforderliche Ordnung* einfügt. Göhler-OWiG Kommentar §118 OWiG Rd. 4

Eine Demonstration, insbesondere wenn nicht aufgelöst wurde, ist per se sozialadäquat und im Sinne der Gemeinschaftsordnung. Jede Demonstration mischt sich, in irgendeiner Form in bestehende Systemstrukturen ein und zieht Aufmerksamkeit auf sich, das ist ihr Zweck und Grundpfeiler der Demokratie.

Wenn man annehmen würde, die Demonstration die hier Gegenstand des Verfahrens ist, sei eine Grob ungehörige Handlung, wäre jede Demonstration strafbar. Schutzzweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO die Ermöglichung des Verkehrs von Schiffen, nicht das Unterbinden von plakativem Protest. Das muss in der Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden.

Weil die Beteiligten ohne Versammlungsauflösung nicht verpflichtet waren, sich zu entfernen, stand sie unter dem Schutz vom Art. 8 GG.

Antrag auf wörtliche Protokollierung

Ich beantrage nach § 273 Abs 3 S 2
einen Gerichtsbeschluss darüber, ob die unten
stehenden Aussagen des Zeugen wörtlich
ins Protokoll nach § 273 Abs 3 StPO ins
Protokoll aufgenommen werden

Die Aussage des Zeugen ~~Landau~~ ^{Landau} lautet wie
folgt.

- 1 > ~~Die~~ Die Aktion hat uns schon überrascht
Es war schon ein besonderer Auftrag
Es war eine demonstrative Aktion
- 2 > Wer hat die Schleuse verständig und
die Sperrung veranlasst Dies geschah aus
Gefahrenabwehrgründen
- 3 > Wir hatten keine Kenntnis über die Gefährli-
keit der Ladung
- 4 > Sympathisanten am Ufer hatten Fahnen in
der Hand Die kletternden Personen hat
ein Anti-Atomkraft-Transparent dabei Es
war Presse anwesend
- 5 > Wir haben bei Eintreffen auf der Brücke
die kletternden aufgefordert die Aktion zu
beenden und die Brücke zu verlassen
Wir erteilten ihnen einen Platzverweis Dieser
enthält keine Zeitangabe
- 6 > Es lag weder für mich noch für die Brücke
eine Gefährdung vor
- 7 > Die Räumung erfolgte durch Beamte des
SEK Die kletternden wurden abgeschnitten
und vom SEK gefesselt

Die Protokollierung ist sowohl ~~aber~~ für das laufende Verfahren als auch für außerhalb des Verfahrens liegende Zwecke relevant.

Die Aussagen 3) und 7) sind auch und insbesondere für außerhalb des Verfahrens einzuleitende Verfahren relevant.

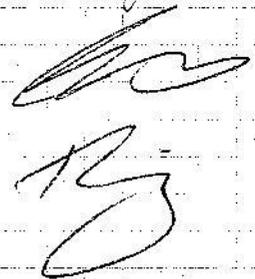
Dass die eingesetzten Beamten der Wasserschutzpolizei keine Kenntnis über die Gefährlichkeit des Atomtransportes hatten ist hinsichtlich einer möglichen fahrlässigen Körperverletzung relevant. Gerade die lange Verweildauer, die direkter Nähe zum Atomtransport erhöht die Gefahr für die eingesetzten Beamten.

Dass die Kletternden gefesselt und ihre Sicherungsseile durchgeschnitten wurden ist sowohl verfahrensimmer hinsichtlich der Strafzumessung als auch über dieses Verfahren hinaus bzgl. einer möglichen Anzeigepflicht der Kletternden Personen wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung relevant.

Die Aussagen 1) 2) 4) und 5) sind für das diesige Verfahren von besonderer Relevanz, ich verweise auf die bei gelegten Ausführungen.

28.03.13

Pedding
GfK/ll



Das Demonstrationsrecht geht dem allgemeinen Polizeirecht vor, Versammlungen sind Polizeifest.

Weil ihre Versammlung zu keinem Zeitpunkt aufgelöst wurde, hatten die Demonstrantinnen keine Verpflichtung sich zu entfernen.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung gibt es in der Kommentarliteratur reichlich:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der

1

Anlage 8

186

(2)
18

versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügten die polizeilichen Maßnahmen nicht.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

und weiter:

Der konkrete Zugriff auf Einzelpersonen in einer rechtmäßigen bzw. nicht aufgelösten Versammlung ist jedoch unzulässig. Rechtliche Bewertungen solcher Situationen sind in der Literatur reichlich vorhanden:

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK 4, 154 <158 ff.>; OVG Bremen, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BA 15/86 -, NVwZ 1987, S. 235 <236>; OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 31 ff.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. März 2001 - 5 B 273/01 -, NVwZ 2001, S. 1315 <betreffend eine Einkesselung>; VG Hamburg, Urteil vom 30. Oktober 1986 - 12 VG 2442/86 -, NVwZ 1987, S. 829 <831 f.>).

(vgl. BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 40)

Auch das LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86 urteilte speziell zur Frage der Ingewahrsamnahme:

Für eine Ingewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammlG keine Rechtsgrundlage.

Der Ausschluss eines Versammlungsteilnehmers ist ein belastender Verwaltungsakt, durch den dem Betroffenen verboten wird, weiter an der Versammlung teilzunehmen. Auch die Ausschlussverfügung muss hinreichend bestimmt sein. Die Erklärung des Ausschlusses hat, wie diejenige der Auflösung (vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 27. Oktober 1988 - 1 R 169/86 -, JURIS, Rn. 32), besondere Bedeutung für die Sicherung der Versammlungsfreiheit. Ihre Notwendigkeit gibt der Polizei zum einen Anlass, sich über das Ziel ihrer Maßnahmen Rechenschaft zu geben und die rechtlichen Voraussetzungen des Ausschlusses zu bedenken. Vor allem aber dient sie dazu, dem Teilnehmer bewusst werden zu lassen, dass der versammlungsrechtliche Schutz der Teilnahme endet (vgl. BVerfGK 4, 154 <159>). Ihm soll damit auch Gelegenheit gegeben werden, die Grundrechtsausübung ohne unmittelbaren Polizeizwang zu beenden, indem er sich aus der Versammlung von sich aus entfernt. Dass eine diesen Anforderungen genügende Ausschlussverfügung vorliegend ergangen wäre, haben die Gerichte nicht festgestellt. Auch insofern hat es an einer wesentlichen Förmlichkeit der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmer gefehlt.

(BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 47)

Relevanz:

Beschwerde

Anlage 9 190

Hiermit lege ich Beschwerde nach § 304 St
gegen die Nicht-Protokollierung der Aussage
des Zeugen Landau ein. Ich beschreibe
diese Beschwerde auf die Aussagen die
aus ~~der~~ außerhalb des Verfahrens. Liegt
Zwecken protokolliert werden sollen.
Nach § 72 OWiG ist die Be-
schwerde zulässig.

23.07.13

Pedoli g

Offiz.